(notarielle Beurkundung ist erforderlich)

Entwurf, Stand: 07.09.2016

Gesellschaftsvertrag der Ganderkeseer Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft mbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Ganderkeseer Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ganderkesee.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Betriebsführung des Freibades der Gemeinde Ganderkesee und der daran angegliederten Betriebe Sauna und Gastronomie (einschließlich Catering für Einrichtungen der Gemeinde Ganderkesee) sowie des Hallenbades in Ganderkesee. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem vorbeschriebenen Gesellschaftszweck dienlich sind oder damit im Zusammenhang stehen.

§ 3
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend).

(2) Hierauf hat die Gemeinde Ganderkesee bei Gründung der Gesellschaft einen Gesellschaftsanteil in Höhe des Stammkapitals übernommen (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1.) und ist verpflichtet, die Stammeinlage in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung,
b) die Gesellschafterversammlung

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des Drittvertretungsverbots des § 181 (2. Alt.) BGB und / oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.

(4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Richtlinien und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Vertrag, ihren jeweiligen Anstellungsvertrag, durch Geschäftsanweisung / Geschäftsordnung sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt sind.

(5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterversammlungsbeschlusses. Die Gesellschafterversammlung kann zustimmungsbedürftige Geschäfte auch durch Geschäftsanweisung / Geschäftsordnung regeln.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft oder der Gemeinde Ganderkesee einzuberufen.

(2) Für die Benennung der Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung gilt § 138 Abs. 2 NKomVG. Die Anzahl der Gesellschaftervertreter wird vom Rat der Gemeinde Ganderkesee zu Beginn einer jeden Wahlperiode für seine gewählten Mitglieder durch Beschluss bestimmt. Solange kein solcher Beschluss gefasst ist, ist einziger Gesellschaftervertreter die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin / der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Ganderkesee. Diese/r ist in jedem Fall kraft Amtes eine/r der Gesellschaftervertreter. Sie / Er wird durch ihren / seinen ständigen Vertreter oder bei dessen Verhinderung durch einen vom Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Ganderkesee bestimmten Mitarbeiter der Verwaltung vertreten.

(3) Die Gesellschaftervertreter sind zu den Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung – beide Tage nicht mitgerechnet – muss ein Zeitraum von einer Woche liegen.

(4) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Darüber hinaus hat jährlich mindestens eine weitere (außerordentliche) Gesellschafterversammlung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattzufinden.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind im übrigen einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erforderlich macht oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten Gesellschafterversammlung im Sinne von Abs. 4 gewartet werden kann.

(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin / der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder deren / dessen Vertreter gemäß

Abs. 2 Satz 5.

(7) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und der Gemeinde Ganderkesee und den Gesellschaftervertretern unverzüglich bekannt zu geben ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.

(8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können - soweit gesetzlich zulässig - auf Ersuchen der Geschäftsführung auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege oder per Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Gesellschaftervertreter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder per Telekommunikation gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung zu dokumentieren und aufzubewahren. Abschriften der Dokumentation über gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind der Gemeinde Ganderkesee und den Gesellschaftervertretern unverzüglich bekannt zu geben.

(9) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschaftervertreter eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Ganderkesee gebunden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

(10) Ein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss - in den in vorstehend Absatz 8 genannten Fällen - ein mit mehr als der Hälfte aller Gesellschaftervertreter gefasster Beschuss - gilt als Beschluss des Gesellschafters. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Ganderkesee der Auffassung, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung dem Letztentscheidungsrecht im Sinne von § 137 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG unterfällt, hat sie/er die Entscheidung des dafür nach den §§ 58, 76 Abs. 2, 85 Abs. 1 NKomVG zuständigen Organs der Gemeinde Ganderkesee herbeizuführen. Diese Entscheidung gilt dann als Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu der betreffenden Thematik.

(11) Wenn alle Gesellschaftervertreter zustimmen, kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften dieses Paragraphen durchgeführt werden.

§ 8
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer in den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

- Die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- die Entlastung der Geschäftsführer;
- Beschlüsse über die Festsetzung einer Geschäftsanweisung oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Änderung.

§ 9
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Berichtspflicht

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der von der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee bestellt wird.

(3) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG zu erstrecken.

(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden; über deren Einstellung und Entnahme beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee und den Gesellschaftervertretern vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung beschließt hierüber bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres. Der Beschluss kann auf begründeten Antrag des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Ganderkesee ausgesetzt werden.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

(7) Die Geschäftsführung ist gegenüber der Gemeinde Ganderkesee auskunfts- und berichtspflichtig. Die Gemeinde Ganderkesee gibt der Geschäftsführung Form, Inhalt und Periodizität der Berichte vor. Dabei sind insbesondere die in § 151 NKomVG geregelten Inhalte zu beachten und abzudecken.

§ 10
Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zu einem Betrag von höchstens € 5.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer. Etwa darüber hinausgehende Kosten trägt die Gemeinde Ganderkesee.

Ganderkesee, den _____

Alice Gerken
Bürgermeisterin